

An die
Gläubiger im Insolvenzverfahren
über das Vermögen der
Future Business KGaA

BÜRO DRESDEN

Nieritzstraße 14
01097 Dresden
Postfach 10 04 61
01074 Dresden
Tel 03 51 / 3 15 05-0
Fax 03 51 / 3 15 05-555
dresden@kueblerlaw.com
www.kueblerlaw.com

RA Dr. Bruno M. Kübler

17.05.2016

Abschlagsverteilung derzeit nicht möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Gläubigerrundschreiben vom 25.11.2015, veröffentlicht auf www.fubus.de, hatte ich eine Abschlagszahlung an die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen anerkannt und zur Insolvenztabelle festgestellt wurden, für das erste Halbjahr 2016 in Aussicht gestellt. Entgegen dieser Ankündigung ist eine solche Auszahlung bedauerlicherweise aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände bis auf weiteres **nicht** möglich.

Insbesondere aufgrund des von der Kanzlei Mattil & Kollegen erwirkten Urteils des Oberlandesgerichts Dresden vom 09.12.2015 (OLG Dresden, Az. 13 U 223/15, ZIP 2016, 87 ff.) besteht rechtliche Unsicherheit, ob die gem. Schuldverschreibungsgesetz (SchVG 2009) vom Insolvenzgericht ernannten gemeinsamen Vertreter wirksam bestellt worden sind. In dem Urteilsfall hat ein Anleihegläubiger, vertreten durch die Kanzlei „Mattil & Kollegen“ (München), die Wirksamkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertre-

ters bestritten. Das OLG Dresden hat dem Gläubiger mit Urteil vom 09.12.2015 in der Berufungsinstanz recht gegeben. Wegen der erheblichen Auswirkung der OLG-Entscheidung habe ich beim Bundesgerichtshof Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen II ZR 377/15 anhängig ist. Wann mit einer BGH-Entscheidung zu rechnen ist, kann nicht prognostiziert werden. Erfahrungsgemäß rechne ich mit einer Prozessdauer über das Jahr 2016 hinaus. Vor einer endgültigen Klärung sehe ich mich nicht in der Lage, Quotenausschüttungen vorzunehmen. Nur die gemeinsamen Vertreter sind – ihre wirksame Bestellung vorausgesetzt – berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger wahrzunehmen (§ 19 Abs. 3 SchVG). Damit ist aber auch nur der gemeinsame Vertreter berechtigt, Zahlungen (Abschlagszahlungen) in Empfang zu nehmen und sodann an die von ihm vertretenen Gläubiger auszukehren. Sollte seine Bestellung hingegen unwirksam sein, wären allein die Gläubiger selbst oder deren anwaltliche Vertreter die „richtigen“ Empfänger der Quotenauszahlung. Diese – möglicherweise flächendeckende – Problematik kann ohne endgültige Klärung des BGH nicht ausgeräumt werden.


Die ursprünglich für das Jahr 2015 und später für das erste Halbjahr 2016 avisierte Abschlagszahlung scheidet also aktuell an der Unsicherheit, wer der richtige Zahlungsempfänger für die Quotenausschüttung ist.

Ich hatte bereits in meinem Gläubigerrundschreiben vom 22.12.2015 (http://www.fubus.de/fileadmin/download/Mitteilung_an_GL_wg_OLG_Urteil_z_Thema_gV.pdf) zum Urteil des OLG Dresden Stellung genommen und die Gläubiger über die weitere Vorgehensweise sowie meine abweichende Rechtsauffassung informiert.

Der im Berichtstermin am 18.12.2014 bestellte Gläubigerausschuss hat aufgrund des schwebenden Rechtsstreits (s.o.) in seiner Sitzung am 13.04.2016 seine gesetzlich zwingende Zustimmung zu einer Abschlagsverteilung (§ 187 Abs. 3, S. 2 InsO) versagt. Einer Abschlagszahlung an bisher nicht von einem gemeinsamen Vertreter vertretene Gläubiger wurde ebenfalls nicht zugestimmt.

Sobald der Bundesgerichtshof über die von der Kanzlei Mattil & Kollegen initiierte Klage entschieden hat, werde ich eine Abschlagsverteilung erneut prüfen und Sie über die weiteren Schritte informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kübler
Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter